

II-1501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

24.5.1968

656/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 681/J

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a  
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,  
betreffend Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf  
das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Czettel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 19. April 1968 betreffend Bundesfinanzgesetz 1967 unter Bedachtnahme des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die an mich gerichteten Fragen wollen der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

-.-.-.-

Die konkreten Fragen lauteten:

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art.II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen verminderten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art.III Abs.5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
  - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und
  - b) nach dessen Inkrafttreten

angewendet worden?

-.-.-.-

Beantwortung der Anfrage  
der Abgeordneten Czettel, Dipl.Ing. Oskar Weihs und Genossen  
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter  
Bedachtnahme auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967:

Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967  
zu deren Überschreitung das Ressort durch  
das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967  
ermächtigt wurde:

Kredit laut  
Bundesfinanzgesetz  
1967

Fragen 1 und 2  
Einheitliche Rück-  
stellung von 1 %  
gem. Art II Abs 3  
BFGes.1967 1)

Frage 3  
Verfügbarer  
Kredit

Ansatz	Ansatzbezeichnung		S c h i l l i n g	
1/64176	Techn. Versuchswesen; Förderungsausgaben	7,200.000	72.000	7,128.000
64401	Bundesstrombauamt; Verwaltungsaufwand	4,107.000	10.200	4,096.800
64403	-"- : Anlagen	170.000	1.700	168.300
64501	Dienststellen der BGV: Verwaltungsaufwand	20,150.000	116.100	20,033.900
5/64613	Liegenschaftsankäufe für Schulen	45,000.000	-	45,000.000
5/64753	Sonst. Bundesgebäude: Aufholbedarf	4,000.000	-	4,000.000
1/64758	-"- : lauf.Instandhaltung	139,400.000	1,394.000	138,006.000
5/64813	Neubauten: Schulen der Unterrichtsverwaltung	315,000.000	-	315,000.000
1/64901	Eichwesen: Verwaltungsaufwand	2,355.000	17.600	2,337.400
64908	-"- : Aufwandskredite	3,200.000	9.600	3,190.400
64911	Vermessungswesen: Verwaltungsaufwand	7,800.000	65.000	7,735.000
64918	-"- : Aufwandskredite	21,410.000	114.100	21,295.900

1) Gem. Art II Abs 3  
des Bundesfinanz-  
gesetzes 1967  
sind von der Rück-  
stellung eines ein-  
heitlichen Hundert-  
satzes, welche nur  
bei den sachlichen  
Ermessensaussgaben  
der ordentlichen  
Gebarung anzuwen-  
den ist, u.a. aus-  
genommen: der Auf-  
wand für Reisege-  
bühren und sonstige  
Aufwandsentschädi-  
gungen, für Amts-  
erfordernisse -  
Entschädigungen an  
Personen und für  
Werkverträge

zu Frage 2 : Die einheitlichen Rückstellungen in Höhe von 1 % wurden auf Grund § 3 (2) des 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 mit ho. Zl. 22.323-Präs.III/67 am 16. Nov. 1967 verfügt, nachdem sie bereits am 26.Juni 1967 mit ho. Zl. 18.121-Präs.III/67 vorangekündigt worden waren.

Frage 4 : Da die 1 %igen Rückstellungen durch Vorankündigung des BM.f.Finanzen (Schreiben vom 10. Juli 1967, Zl. 110.381-I/67) bereits im Juli 1967 bekannt waren, wurden die für das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 beantragten Kreditüber- schreitungen auf Basis der gekürzten Kredite verrechnet.

Frage 5 : Überschreitungsbewilligungen des Bundesministeriums für Finanzen gem. Art III (5) des Bundesfinanzgesetzes 1967 wurden für die angeführten finanzgesetzlichen Ansätze nicht gegeben. Auch wurden diese Ansätze für die Bedeckung solcher Überschreitungsbewilligungen nicht herangezogen.